

Satzung der Stadt Wörth am Rhein über die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes in Schaidt und die Erhebung von Nutzungsgebühren

Der Stadtrat der Stadt Wörth am Rhein hat auf Grund §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz, der Landesverordnung über die Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 2. April 1981 in der derzeit gültigen Fassung (PgebVO) sowie § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) in der derzeit gültigen Fassung ins seiner Sitzung am 10. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zweckbestimmung

Der Wohnmobilstellplatz in der Stadt Wörth am Rhein, Ortsbezirk Schaidt, Flur-Stück-Nr. 1610/4 (südöstlicher Bereich der K 23, an der Waldstraße) ist Eigentum der Stadt Wörth am Rhein. Die darauf befindliche, mit einem Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrsordnung als Wohnmobilstellplatz ausgewiesene Fläche von ca. 550 qm wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Der Wohnmobilstellplatz dient ausschließlich den Besuchern/Besucherinnen der Stadt Wörth am Rhein, die diesen mit ihrem Wohnmobil zum Übernachten in ihrem Fahrzeug nutzen wollen. Nutzungsberechtigt ist nur, wer die zu zahlende Nutzungsgebühr rechtzeitig entrichtet hat.

§ 2

Abgrenzung der Nutzung

1. Der Stellplatz darf nur zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke dienen. Nicht zugelassen sind Wohnwagen sowie Wohnmobile ohne eigenes, mitgeführtes WC. Sie müssen über geeignete Möglichkeiten verfügen, Abwasser und Fäkalien an Bord zu halten.
2. Der Stellplatz darf nur von Wohnmobilen (Absatz 1) genutzt werden, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind.
3. Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes ist nicht zugelassen für Personen ohne festen Wohnsitz.
4. Eine gewerbliche Betätigung auf dem Wohnmobilstellplatz ist nicht erlaubt.
5. Eine Nutzung mit Zelten, Wohnanhängern u.a. ist ausgeschlossen.

§ 3

Erlaubnis

1. Das Abstellen der Wohnmobile bedarf der Erlaubnis der Stadt Wörth am Rhein.

2. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn die jeweilige Gebühr gemäß § 7 Abs. 1 vor Inanspruchnahme des Wohnmobilstellplatzes entrichtet wurde. Sobald die Gebühr entrichtet wird, erhält der Erlaubnisinhaber einen Parkschein, der den Beginn der Parkberechtigung ausweist. Der Parkschein ist von außen gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.
3. Die maximale Parkhöchstdauer beträgt 72 Stunden pro Woche. Zwischen der Erstnutzung und einer eventuellen Folgenutzung muss ein Zeitraum von 2 Wochen berücksichtigt werden.
4. Eine vorherige Reservierung eines Wohnmobilstellplatzes ist nicht zulässig.

§ 4

Nutzung des Stellplatzes

1. Der Wohnmobilstellplatz wird ganzjährig betrieben.
2. Für die Strom- und Frischwasserversorgung sowie die Abwasser- und Fäkalienentsorgung stehen Automaten zur Verfügung. Die anfallenden Kosten sind von dem Nutzer zu entrichten. Die ausgewiesene Stellplatzfläche steht ausschließlich für selbstfahrende Wohnmobile zur Verfügung.
3. Die Benutzung von Stromaggregaten mit Brennstoffbetrieb ist nicht gestattet.
4. Offenes Feuer ist verboten.
5. Die Ruhezeiten dauern von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr morgens des nächsten Tages. Unbeteiligte dürfen durch die Immissionen nicht unzumutbar gestört werden.
6. Der Winterdienst ist auf dem gesamten Platz eingeschränkt.
7. Im Bedarfsfalle kann die Nutzungsfläche des Wohnmobilstellplatzes durch die Stadt Würth am Rhein vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden. Durch die Einschränkung oder die anderweitige Belegung kann gegen die Stadt Würth am Rhein kein Ersatzanspruch geltend gemacht werden.
8. Hunde dürfen mitgeführt werden. Sie sind stets an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hunde (Tierkot) ist unverzüglich vom Hundehalter/in -führer/in zu beseitigen.
9. Nicht erlaubt ist:
 1. das Abstellen von Wohnmobilen für gewerbliche Zwecke,
 2. das Absetzen oder Stehenlassen von Wohnkabinen/Zelten,
 3. das Verunreinigen des Platzes und der Infrastruktur,
 4. das Grillen mit Holzkohle oder anderen Rauch entwickelnden Brennmaterialien,
 5. das freistehende Lagern von Gasflaschen am Wohnmobil,
 6. das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen und
 7. das Freihalten eines Wohnmobilstellplatzes für einen Dritten.

§ 5

Ver- und Entsorgung

1. Die Stadt Würth am Rhein stellt Versorgungseinheiten für Wasser und Strom zur Verfügung.
2. Die Abwasserentsorgung darf nur fachgerecht über die vorgehaltene Station (Entsorgungsausguss) erfolgen.
3. Ein Anspruch in Bezug auf die Nr. 1 und 2 besteht seitens des Nutzers nicht.

§ 6

Gebühren

1. Für das Abstellen eines Wohnmobils wird eine Stellplatzgebühr erhoben. Diese beträgt für die Dauer von maximal 72 Stunden pauschal 9,00 Euro. Diese Gebühr vermindert sich nicht, auch wenn die Nutzungsdauer deutlich unterschritten wird.
2. Die Stellplatzgebühr ist direkt nach Ankunft für die geplante Aufenthaltsdauer zu entrichten.
3. Nach Entrichtung der Gebühr erhält der Nutzer einen Parkschein. Der Parkschein ist deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.
4. Neben der Stellplatzgebühr werden für die Inanspruchnahme von Strom und Wasser sowie der Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungseinrichtung (§ 5 Nr. 2) Gebühren bzw. Beiträge erhoben. Die jeweilige Gebühren bzw. der Beitrag richtet sich nach der jeweiligen Gebührenfestsetzung bzw. dem Beitrag des entsprechenden Versorgungsträgers bzw. nach dessen Preisblatt/Tarifen.
5. Gebührenschuldner ist die Person, die das Wohnmobil abstellt und hierfür einer Erlaubnis bedarf.

§ 7

Haftung, Beschädigung

Die Benutzung des Stellplatzes erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Die Stellplatznutzer stellen die Stadt Wörth am Rhein – als Trägerin der Straßenbaulast und als Straßenverkehrsbehörde – von Entschädigungsansprüchen frei.

Eine Bewachung der Fahrzeuge findet nicht statt.

§ 8

Anordnung für den Einzelfall

Den Anweisungen der Bediensteten der Stadtverwaltung Wörth am Rhein ist Folge zu leisten. Das eingesetzte Personal, insbesondere der kommunale Vollzugsdienst, ist berechtigt, Platzverweise auszusprechen. Kommt der Nutzer der Verpflichtung nicht nach, im Einzelfall den Platz zu räumen, ist die Stadt Wörth am Rhein berechtigt, die Räumung des Platzes auf Kosten des Nutzers durchzuführen.

§ 9

Zuwiderhandlungen

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) ohne Erlaubnis ein Wohnmobil abstellt (§ 3 Nr. 1),
 - b) einen Parkschein nicht rechtzeitig vor der Inanspruchnahme des Wohnmobilstellplatzes löst und ihn nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß von außen gut sichtbar am Fahrzeug anbringt (§ 3 Nr. 2 Satz 3),
 - c) die maximale Parkhöchstdauer überschreitet (§ 3 Nr. 3 Satz 1),
 - d) eine Folgenutzung zwischen Erstnutzung und Folgenutzung missachtet (§ 3 Nr. 3 Satz 2),
 - e) eine Reservierung eines Wohnmobilstellplatzes vornimmt (§ 3 Nr. 4),
 - f) ein Stromaggregat mit Brennstoffbetrieb betreibt (§ 4 Nr. 3),
 - g) offenes Feuer entzündet oder betreibt (§ 4 Nr. 4),
 - h) die Ruhezeiten missachtet (§ 4 Nr. 5 Satz 1),
 - i) unbeteiligte Personen unzumutbar stört (§ 4 Nr. 5 Satz 2),
 - j) Abwasser nicht fachgerecht über die vorgehaltene Station entsorgt (§ 5 Nr. 2),
 - k) Hunde unangeleint ausführt oder frei herum laufen lässt (§ 4 Nr. 8) und
 - l) ein Verbot im Sinne von § 4 Nr. 9 nicht berücksichtigt.

2. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 24 Abs. 5 Satz 3 GemO i.V. m. § 17 Abs. 1 OwiG mit einer Geldbuße in Höhe von fünf Euro bis fünftausend Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wörth am Rhein, den 11. Dezember 2019

gez. Dr. Nitsche

Dr. Dennis Nitsche
Bürgermeister

Hinweise zur Bekanntmachung

- (1) Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates Wörth am Rhein am 10.11.2019 beschlossen.
- (2) Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
 2. vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung, Mozartstraße 2, 76744 Wörth am Rhein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wörth am Rhein, den 11. Dezember 2019

gez. Dr. Nitsche

Dr. Dennis Nitsche
Bürgermeister